

SATZUNG FÜR DEN VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT IM BASKETBALL-CLUB DARMSTADT E. V. - Stand 22.12.1015

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen " Verein zur Förderung der Jugendarbeit im Basketball-Club Darmstadt e.V." und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist am 15.12.1997 beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer VR 2768 in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein zur Förderung der Jugendarbeit im Basketball-Club Darmstadt e.V. verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Unterstützung der Jugendarbeit im Basketball-Club Darmstadt (BCD)
2. die Förderung des Kontakts zwischen BCD und Elternschaft, um auf diese Weise die Jugendarbeit im BCD erfolgreicher zu verwirklichen
3. die Bereitstellung finanzieller Mittel für den BCD, z.B. für zusätzliche Ausstattung mit Bällen, Trikots und anderen Hilfsmitteln für die sportliche Tätigkeit, für Jugendfahrten und Turniere.

Grundsätze des Vereins:

1. Politische und konfessionelle Betätigung im Verein ist nicht gestattet. Die Zugehörigkeit zu einer politischen oder konfessionellen Vereinigung ist ausgeschlossen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des - Vereins zur Förderung der Jugendarbeit im Basketball-Club Darmstadt - können die Eltern der Jugendlichen im BC Darmstadt werden. Darüber hinaus können alle volljährigen Personen sowie Vereine und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts die Mitgliedschaft erwerben, die an der Verfolgung des unter §2 genannten Zwecks aus ideellen Gründen interessiert sind. Der Beitritt ist dem Verein schriftlich zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet :
 - . bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - . bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - . durch Austritt,
 - . durch Streichung,
 - . durch Ausschluß.

Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß mindestens drei Monate vorher schriftlich abgegeben sein. Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung der Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder berufen.

§4 Gremien

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich auf der Website des Basketballclubs Darmstadt e.V. oder per e-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand es verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse, die Satzungsänderungen betreffen, benötigen eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.
5. In der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand Bericht über die Wirksamkeit und Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr und legt die Rechnungen vor. Muß turnusgemäß ein neuer Vorstand gewählt werden, so beinhaltet diese erste Mitgliederversammlung die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstands. Den Rechnungsprüfern ist 14 Tage vor dieser Versammlung Einblick in die Rechnungen zu gewähren, damit sie der Mitgliederversammlung den Kassenbericht erstatten können.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Förderung des Vereinszwecks bei dem Vorstand einzubringen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Das Protokoll führt der / die Schriftführer / in. Das Protokoll wird von dem / der Schriftführer / in und dem / der Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter / in unterzeichnet. Für die Ausführung der Beschlüsse hat der Vorstand zu sorgen.

§6 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn eines Geschäftsjahres ihren Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, der / dem Kassierer / in, der / dem Schriftführer / in und einem Beisitzer, der vom Vorstand des BC Darmstadt delegiert ist. Bei Bedarf können 2 weitere Beisitzer gewählt werden In der Mitgliederversammlung sind auch die beiden Rechnungsprüfer / innen zu wählen.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die

Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die / der Vorsitzende oder ihr / sein Stellvertreter / in leitet den Verein in allen seinen Angelegenheiten, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die / der Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
5. Der Vorstand hat auch das Recht, einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Über die Anschaffungen im Rahmen des Förderplans und die Abwicklungsmodalitäten entscheidet der Vorstand.
6. Vorstand im Sinne des § 26, II BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind: Die / der Vorsitzende, ihr / sein Stellvertreter / in, die / der Kassierer / in, der / dem Schriftführer / in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen, darunter immer die / der Vorsitzende oder ihre / sein Stellvertreter / in. Für das Innenverhältnis wird bestimmt: die / der Vertreter / in ist nur zur Vertretung berufen, wenn die / der Vorsitzende verhindert ist.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Beitragszahlungen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag beträgt 18.- EURO; der Jahresbeitrag wird am 01.02. eines jeden Jahres fällig. Beginnt die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres, so wird der Jahresbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres anteilig berechnet.

Auf Antrag kann der Vorstand eine zeitweilige Befreiung von der Beitragszahlung gewähren. Die Verwendung der Beiträge ist für die Ziele und Zwecke des Vereins nach § 2 festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann jährlich eine Änderung der Höhe des Jahresbeitrages mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

§8 Förderplan

Den jährlich vom Vorstand zu erstellenden Förderplan verabschiedet die Mitgliederversammlung. In ihm werden die vom Verein geförderten Vorhaben benannt.

§9 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können nur von der Mitgliederversammlung gestellt werden und müssen der Einladung beigefügt werden. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dafür stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit. Nach beschlossener Auflösung oder bei

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins dem Basketball-Club Darmstadt zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Jugendarbeit in einem gemeinnützigen Verein.